

Antrag auf Erteilung einer

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)

Gemeinschaftslizenz (Art. 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)

1. Antragstellendes Unternehmen

Name bzw. Firma und Rechtsform	
(falls im Handelsregister eingetragen) Registergericht	Register-Nr.:

1.1 Ort der Niederlassung

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

1.2 Ort des Hauptsitzes im handelsrechtlichen Sinne (soweit abweichend von Nr. 1.1)

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

1.3 Weitere Niederlassungen

Sind für das Unternehmen weitere Niederlassungen errichtet?

nein ja (bitte geben Sie alle Niederlassungen in einer Niederlassungsliste an)

2. Antragstellender Unternehmer und Verkehrsleiter

2.1 Angaben über den/die Inhaber, gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft

(geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer)

A.

Vorname	Nachname	ggf. abweichender Geburtsname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsstag	Geburtsort	
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit	
Anschrift		Stellung im Unternehmen
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter)		

B.

Vorname	Nachname	ggf. abweichender Geburtsname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsstag	Geburtsort	
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit	
Anschrift		Stellung im Unternehmen
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter)		

Bitte bei einer Gesellschaft die weiteren vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft die Miterben, bei einem Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter angeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage.

2.2 Angaben über den Verkehrsleiter

(diese Angaben sind auch dann zu machen, wenn die Person bereits als Unternehmer unter Nr. 2.1 genannt ist)

Vorname	Nachname	ggf. abweichender Geburtsname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtstag	Geburtsort	
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit	
Anschrift		Stellung im Unternehmen
Tätigkeit als Verkehrsleiter in weiteren Unternehmen (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung		

3. Anzahl der Fahrzeuge

Anzahl der im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt:

4. Anzahl der benötigten Ausfertigungen / beglaubigten Kopien

Anzahl der beantragten Ausfertigungen / beglaubigte Kopien:

5. Bestätigung der Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig sind:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO

Information zu Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Güterkraftverkehr

Vorbemerkung

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist, soweit sich nicht aus dem unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anders ergibt, erlaubnispflichtig. Auf Antrag erhält der Unternehmer die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr.

Inhabern einer Gemeinschaftslizenz kann auf Antrag eine Fahrerbescheinigung ausgestellt werden. Die Fahrerbescheinigung wird für jeden Fahrer ausgestellt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist und den der Verkehrsunternehmer rechtmäßig beschäftigt oder der dem Verkehrsunternehmer zur Verfügung gestellt wird.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Passau, Rathausplatz 2-3, 94032 Passau, Deutschland

Email: poststelle@passau.de

Telefon: +49(0)851-396 0

Fax: +49 (0)851-396 0

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Frau Julia Bauer, beziehungsweise unter datenschutz@passau.de erreichbar.

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund Ihres Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG) bzw. Erlaubnis einer Gemeinschaftslizenz (4 VO (EG) Nr. 1072/2009) werden unter anderem personenbezogene Daten gem. der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 über die Zuverlässigkeit von Unternehmer und Verkehrsleiter, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, die fachliche Eignung von Unternehmer oder Verkehrsleiter sowie die tatsächliche und dauerhafte Niederlassung verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Anspruchsprüfung und Überwachung des Transportunternehmens nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO iVm. § 15 GüKG und Art. 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des europäischen Parlament und des Rates vom 21.10.2009.

Hinsichtlich der Ausstellung einer Fahrerbescheinigung ist Rechtsgrundlage § 20 GüKG iVm. KabotageV.

3. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Gem. § 3 Abs. 5a GüKG ist vor Erteilung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis dem Bundesamt für Güterverkehr, den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer durch die Stadt Passau im Rahmen einer Anhörung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln. Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Personenbezogenen Daten die aufgrund der Anspruchsprüfung im Rahmen der Ausstellung einer Fahrerbescheinigung verarbeitet werden, werden nicht an Dritte weitergegeben.

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Drittstaaten ist nicht geplant.

4. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden für die Dauer der Führung des Betriebes und danach für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Abmeldung des Betriebes.

5. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

6. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, können weitere Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden. Dadurch kann Ihr Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise abgelehnt werden.